



# Vereinsatzung der SGH Karneval

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SGH Karneval“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Meschede.
- (4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Meschede.
- (5) Die Vereinsfarben sind „blau-rot“.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums in Meschede.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen sowie durch die Ausübung karnevalistischen Tanzsports. Ferner pflegt der Verein den ständigen Kontakt zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen und ist bemüht, junge Menschen an den Karneval heranzuführen.
- (4) Der Verein ist unabhängig von allen Parteien und Konfessionen.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse oder sonstige Aufwendungen an Trainer, Übungsleiter oder Vorstandsmitglieder nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gezahlt werden. Diese Aufwendungen sind dem Vorstand durch geeignete Unterlagen am Anfang des Folgejahres nachzuweisen.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

### a) Aktive Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mit der Aufnahme in den Verein geht das Mitglied die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit ein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Aufnahmeantrag erforderlich.
- (4) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Zahl der aktiven Mitglieder kann vom Gesamtvorstand, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, begrenzt werden.

### b) Fördermitgliedschaft

- (1) Jeder, der ohne aktive Mitarbeit Zweck und Ziel des Vereins unterstützen möchte, kann dem Verein als Fördermitglied beitreten.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums des Vereins erklärt werden. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Beitragsordnung festgelegt.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand.



## § 11 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Präsidiums,
  - Entlastung des Präsidiums,
  - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im 2. Quartal, statt. Einzuladen sind alle aktiven Mitglieder.
- (3)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4)** Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ein Einverständnis des Mitgliedes vorausgesetzt, ist auch eine Einladung auf elektronischem Weg möglich.
- (5)** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6)** Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand (Gesamtvorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Präsidium sowie dem Elferrat zusammen.
- (2) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sitzungspräsidenten, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Jeweils 2 der 5 vorgenannten Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Elferrat sind aktive, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit gewählte Mitglieder, gekennzeichnet durch Tragen eines entsprechenden Ornaments, die den Verein repräsentieren. Die Anzahl der Elferratsmitglieder ist nicht begrenzt. Präsidiumsmitglieder sind automatisch Mitglied des Elferrates. Die Ernennung verpflichtet zur aktiven Mitarbeit. Ein Ausschluss aus dem Elferrat erfordert eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.



- (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei erfolgen die Wahl des Präsidenten und des Schriftführers einerseits sowie die Wahl des Vizepräsidenten, des Sitzungspräsidenten sowie des Schatzmeisters andererseits um 2 Jahre zeitversetzt.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf statt. Sie werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmenverhältnis des Präsidiums.
- (7) Der amtierende Prinz gehört während seiner Amtszeit dem Elferrat an. Er gehört nicht zum Präsidium i.S. des § 26 BGB.
- (8) Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er verpflichtet sich, alles zum Wohle des Vereins zu veranlassen und durchzuführen, einschließlich der Verwaltung des Vermögens.
- (9) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der vorher von 2 Kassenprüfern geprüft sein muss. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (11) Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bis zur Neuwahl die Aufgaben als geschäftsführender Vorsitzender gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (12) Nur Mitglieder des Vereins können Gesamtvorstandsmitglied werden.
- (13) Wiederwahl ist zulässig.
- (14) Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (15) Zur Wahl in das Präsidium muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet worden sein.
- (16) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Gesamtvorstand.



## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Tanzgruppen

- (1) Die Tanzgruppen unterstehen dem Gesamtvorstand. Alle Mitglieder der Tanzgruppen müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Auftritte der Tanzgruppen bei Veranstaltungen oder deren Durchführung müssen dem Präsidium bekannt sein.
- (3) Die Tanzgruppen verpflichten sich, kostenlos an Veranstaltungen des eigenen Vereins und nach Absprache mit dem Präsidium auch bei auswärtigen Veranstaltungen aufzutreten. Im Gegenzug ist der Verein verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Gardien zu unterstützen.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meschede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die Jugendarbeit, zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meschede, den .....